

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse: 11
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Bernsprechstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 83.

Sonnabend, 11. April 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Ganger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

Bekanntmachung.

Das Kriegs-Ministerium beschäftigt, auch in diesem Jahre wieder fällige Büchung als Remonten anlaufen zu lassen.

Remontemärkte finden statt:

in Zommatzsch auf dem Schüthenhausplatz
am 16. April dgl. Jh., Vorm. 8.30 Uhr.

Aufzugs-Bedingungen:

1. Die Verkäufer haben durch eine Bescheinigung der Polizeibörde ihres Wohnortes nachzuweisen, daß die von ihnen vorgeführten Pferde in Sachsen geboren sind — Deutl. resp. Fälschungscheine sind, soweit vorhanden, mitzubringen —;
2. daß der Verkäufer seit mindestens 2 Jahren Besitzer des betreffenden Pferdes ist.
3. Die Pferde sollen 3—6 Jahre alt sein. Das Windeltmaß der angelaufenen Pferde muß — mit Stockmaß gemessen, — für 3jährige 1 Meter 46 Centimeter, für volljährige 1 Meter 52 Centimeter betragen; das Höchstmaß soll für 3jährige 1,57 und für volljährige 1,68 nicht übersteigen.
4. Schimmel, sowie Hengste und tragenbare Stuten werden nicht angenommen.
5. Die als geeignet befandenen Pferde werden dem Verkäufer sofort abgenommen und zur Stelle bezahlt.
6. Zu jedem Pferde sind Seiten des Verkäufers ohne Vergütung mit zu liefern:
 - 1 neue rindslederne haltbare Trense,
 - 1 neue Gurt- oder Strickhalfter und
 - 2 hanfene Stränge.

Dresden, den 16. März 1896.

Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II, § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetz-Blatt Seite 245 ff. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Großenhain im Monat Februar dieses Jahres festgesetzt und um fünf hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthe innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monat März dies. Jhrs. an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marsohrage beträgt:

7 Ml. 35 Pf.	für 50 Kilo Hafer,
3 Ml. 15 Pf.	* 50 * Heu,
1 Ml. 89 Pf.	- 50 - Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 7. April 1896.

v. Wilndt.

Tu.

D. 1064.

Bekanntmachung,

die Vergütung der Landlieferungen für die bewaffnete Macht im Mobilmachungs-Halle betreffend.

Die nach § 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 18. Juni 1873 festgestellten, im Falle der Ausschreibung von Landlieferungen für deren Vergütung auf die Zeit vom 1. April dieses bis 1. April nächsten Jahres maßgebenden Durchschnittspreise im Hauptmarktorte Großenhain betragen:

8 Mrl. 36 Pf.	für 50 Kilo Weizen,
10 " 12 " " 50 "	Weizengehl,
7 " 30 " " 50 "	Moggen,
9 " 52 " " 50 "	Roggenmehl,
7 " 56 " " 50 "	Hafer,
3 " 90 " " 50 "	Heu,
2 " 50 " " 50 "	Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 7. April 1896.

v. Wilndt.

Tu.

D. 1063.

Erlaß

an den Stadtrath zu Radeburg, sowie an die Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände im amtsaufmannschaftlichen Bezirk Großenhain.

Mit Bezugnahme auf § 14 der Verordnung vom 4. April 1879 — Gesetzblatt Seite 160 ff. — die Aufringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen des Gebiete Riesa ic. betr., erhalten die obengenannten Ortsbehörden hiermit Veranlassung, spätestens bis zum 25. April 1896

über die in ihren Orten beziehentlich ihrem Bezirk wohnhaften oder ansässigen über 14 Jahre alten Katholiken, welche eigenes Einkommen haben, einschließlich der nach § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 für ihre Person beitragspflichtigen katholischen Ehefrauen, nach Name, Stand und Einkommensteuersatz unter Benutzung des auf Seite 172 des Gesetzblattes vom Jahre 1879 enthaltenen Schemas ein Verzeichniß anhänger einzureichen.

Hierbei ist § 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 10. März 1894, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betr., sowie noch Folgendes besonders zu berücksichtigen.

Bei Grundstückseigentümern, die nicht am Orte beziehentlich im Bezirk wohnen, ist statt des Einkommensteueres die Summe der auf ihren Grundstücken daselbst ruhenden Steuereinheiten anzugeben.

Bei solchen Personen, deren Einkommen nach § 12 des vorgenannten Gesetzes vom 10. März 1894 zur Einkommensteuer nicht herangezogen wird, ist anmerkungswise zu erwähnen, daß das Einkommen derselben nicht über 400 Mrl. beträgt.

Wenn in dem betr. Orte beziehentlich Bezirk Katholiken sich nicht aufzuhalten, ist Zeichenschein einzurichten.

Großenhain, am 2. April 1896.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

B. 522.

v. Wilndt.

D.

Auf Anordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden wird nachstehende

Generalverordnung

an sämtliche Polizeibrigaden und die Herren Bezirksärzte des Dresdner Regierungsbezirks, die rechtzeitige Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause betreffend.

Bei Verhandlungen einer Plenardversammlung des Königlichen Landes-Medicinal-Collegium ist auf die in manchen Gegenden des Landes, namentlich auf dem platten Lande herrschende Sitte, die Leichen, in Sonderheit zu Erwägung eines solenneren Begräbnisses an den auf den Todestag nächstfolgenden Sonn- oder Festtagen, überlang in dem Sterbehause zurückzuhalten hingewiesen worden.

In dessen Folge hat das Königliche Ministerium des Innern aus den sich geltend machen- den, sehr bedeutamen Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege angeordnet, daß bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 100 Mark für jeden einzelnen Contraventionsfall alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen der Faulnis wahrnehmbar sind, nicht über den vierten Tag (viermal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus dem letzteren spätestens mit Ablauf der gesuchten Zeitfrist entfernt werden müssen, um entweder beerdigt oder den Totenhallen übergeben zu werden.

Die Polizeibrigaden — soviel die Stadt Dresden betrifft, der Stadtrath — wollen für den Abriss dieser Generalverordnung in ihren Amtsblättern besorgt sein.

Dresden, den 8. November 1877.

hierdurch in Erinnerung gebracht.

Großenhain und Riesa, den 4. April 1896.

Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrath.

v. Wilndt.

J. B. Schwarzenberg, Stadtrath.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute im Handelsregister für seinen Bezirk auf fol. 286 die Firma

Ernst Hohenstein

in Riesa und als deren Inhaber

Herrn Ernst Carl August Hohenstein

in Riesa eingetragen.

Riesa, am 10. April 1896.

Königliches Amtsgericht.

Heldner.

Brehm.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Handarbeiters Gustav Moritz Winkel in Riesa ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussergebnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Befreiungen und zur Beschlagnahme der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermine auf

den 9. Mai 1896, Vormittags 11 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Riesa, den 10. April 1896.

Der Gerichtsschreiber beim Königlichen Amtsgerichte.

Ganger.

Bekanntmachung.

Die fälligen Gemeindeanlagen auf den 1. Termin dieses Jahres sind baldigst, längstens aber bis zum

1. Mai dieses Jahres

an die hiesige Stadtreuereinnahme abzuführen.

Riesa, am 10. April 1896.

Der Rath der Stadt

Schwarzenberg, Stadtrath.

Rdl.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der die Österre schulpflichtig werdenenden Kinder findet in Gröba Dienstag, den 14. April, Mittags 1 Uhr statt und zwar für die Mädchen in dem Klassenzimmer des Herrn Organist Härtig und für die Knaben in dem Klassenzimmer des Unterzeichneter.

Gröba, den 10. April 1896.

Der Schuldirektor.

Börner.